

Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung § 4 PfG NW i.S. eines „Beratungsnetzwerkes Pflege“

Zur Umsetzung des § 4 Landespflegegesetz (PfG NW) i.S. eines „Beratungsnetzwerkes Pflege“ wird als erster Schritt Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand, Zielsetzung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung dient der Sicherstellung der Beratung gem. § 4 PfG NW. Zum Zwecke der Durchführung der trägerunabhängigen Beratung ist im Jahre 2000 die Pflegeberatungsstelle Wuppertal eingerichtet worden. Die Pflegeberatungsstelle verfügt auf absehbare Zeit wegen der angespannten Haushaltslage nur noch über unzureichende Personalkapazität. Die Etablierung eines Beratungsnetzwerkes zur Umsetzung des § 4 PfG NW soll aber auch zukünftig den Beratungsbedarf der Wuppertaler Bevölkerung abdecken.
- (2) Das „Beratungsnetzwerk Pflege“ besteht gleichberechtigt aus der gem. § 4 PfG NW trägerunabhängigen Beratungsstelle in Trägerschaft der Gesundheits- und Pflegekonferenz („Zentrale Pflegeberatungsstelle“) und den Beratungsstellen von Pflegeanbietern oder anderen Organisationen, die diesem Vertrag beitreten („Dezentrale Pflegeberatungsstellen“). Alle zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörenden Beratungsstellen lassen in ihrer Gesamtheit eine trägerunabhängige, wohnortnahe Struktur von Beratungsmöglichkeiten entstehen.

§ 2 Beratungsaufgaben

- (1) Aufgabe jeder zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörenden Beratungsstelle ist es, Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen umfassend zu beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren. Dazu gehört auch die Beratung und Vermittlung zwischen Pflegebedürftigen und Leistungsanbietern und /oder Kostenträgern im Konfliktfall sowie die Entwicklung und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die gem. § 4 PfG NW erforderliche Trägerunabhängigkeit der Beratung wird im wesentlichen durch die zentrale Pflegeberatungsstelle gewährleistet.
Die zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörenden dezentralen Pflegeberatungsstellen verpflichten sich, die Ratsuchenden über alle Angebote des Wuppertaler Pflegemarktes zu informieren und ihre Wahlfreiheit sicher zu stellen. Im Bedarfsfall vermitteln die dezentralen Pflegeberatungsstellen an andere Anbieter weiter. Die Beratung beinhaltet dabei jeweils die Erfassung der häuslichen Situation und eine Klärung der individuellen Hilfebedarfe (Bedarfsanamnese). Anhand des „Pflegeatlas“ erfolgt eine Information über alle Angebote in Wuppertal, die dem erfassten Hilfebedarf entsprechen.

§ 3 Formen der Information und Beratung

- (1) Jede der zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörenden Beratungsstellen stellt eine regelmäßige telefonische und persönliche Beratung sicher.
- (2) Angestrebt wird die PC-Nutzung für Ratsuchende in jeder zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörenden Beratungsstelle, bei der selbständig und ohne persönliche Beratung der „Pflegeatlas“ eingesehen werden kann. In allen Beratungsstellen liegen allgemeine trägerunabhängige Informationsmaterialien zu Pflege Themen aus. Die gemeinsame Konferenz aller zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörenden Beratungsstellen gibt Empfehlungen über die Art und Weise der Auslage von

trägerbezogenem Informationsmaterial heraus. Die Beschaffung der verschiedenen Informationsmaterialien obliegt der jeweiligen Beratungsstelle.

- (3) In den Stadtteilen werden – nach Abstimmung in der gemeinsamen Konferenz aller zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörenden Beratungsstellen – regelmäßig Informationsveranstaltungen zu Pflege Themen durchgeführt. Die Organisation und Moderation der einzelnen Veranstaltungen wird durch die jeweilige/n dezentralen Pflegeberatungsstelle/n im Stadtteil geleistet. Die zentrale Pflegeberatungsstelle führt daneben ihre Informationsreihe „Gut Beraten“ weiter durch.

§ 4 Wahlrecht der Ratsuchenden

- (1) Die Ratsuchenden sind in der Wahl der Beratungsstelle frei.
Einzigste Ausnahme stellt die Beratung im Konfliktfall dar: Durch eine dezentrale Pflegeberatungsstelle erfolgt die Beratung im Konfliktfall nur dann, wenn derselbe Träger betroffen ist bzw. wenn kein anderer Pflegeanbieter involviert ist. Die zentrale Pflegeberatungsstelle berät – wie bisher – in allen Konfliktfällen, mit denen Ratsuchende sich an sie wenden.
- (2) Jede der zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörigen Beratungsstellen legt in ihren Räumen gut sichtbar eine Liste mit aktuellen Informationen zur Erreichbarkeit aller am Netzwerk beteiligten Beratungsstellen aus und verweist Ratsuchende im Bedarfsfall darauf; dabei sind die dezentralen Pflegeberatungsstellen verpflichtet auf die zentrale Pflegeberatungsstelle gesondert hinzuweisen. Das Verfahren zur Erstellung und Fortschreibung der Liste wird in der gemeinsamen Konferenz aller zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörigen Beratungsstellen vereinbart.
- (3) Die Ratsuchenden sind bei der Wahl ihrer Unterstützungs- und Pflegeangebote frei. Es besteht für den Ratsuchenden keine Verpflichtung nach erfolgter Beratung ein Hilfe- oder Pflegeangebot des jeweiligen Trägers anzunehmen. Die Beratung durch die zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörenden Beratungsstellen dient der Unterstützung des Ratsuchenden bei der Auswahl bedarfsge rechter Angebote.

§ 5 Personelle und sachliche Voraussetzungen

- (1) Die zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörenden Beratungsstellen verpflichten sich, geeignete Mitarbeiter/innen und Räumlichkeiten für die Beratung gem. § 2 und 3 dieses Vertrages bereit zu stellen.
- (2) Die zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörenden Beratungsstellen sollen Ratsuchenden mit Hilfe eines PCs die Einsichtnahme in den „Pflegeatlas“ ermöglichen.

§ 6 Beratungszeiten

- (1) Die zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörenden Beratungsstellen bieten regelmäßig telefonische und persönliche Beratungszeiten an, die am Standort der Beratungsstelle für Ratsuchende gut sichtbar aushängen.
- (2) Außerhalb der eigenen Beratungszeit erfolgt ein Hinweis auf die Beratungszeiten (z.B. Aushang, Anrufbeantworter).

§ 7 Gemeinsame Konferenz aller zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörenden Beratungsstellen

- (1) Die zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörenden Beratungsstellen bilden eine gemeinsame Konferenz, um Erfahrungsaustausch, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, notwendige Abstimmungen und Vernetzung zu gewährleisten sowie Qualitätskriterien zu entwickeln.
- (2) Die gemeinsame Konferenz aller zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörigen Beratungsstellen wählt in jährlichem Wechsel eine/n Sprecher/in, der/die die Sitzungen organisiert.

§ 8 Trägerrat

- (1) Der Trägerrat stellt als Gremium der Wuppertaler Gesundheits- und Pflegekonferenz auch zukünftig sicher, dass die Beratung gem. § 4 PfG NW im Zusammenwirken von Kommune, Pflegekassen und den anderen an der pflegerischen Versorgung Beteiligten erfolgt.
- (2) Das Zusammenwirken der gemeinsamen Konferenz aller zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörenden Beratungsstellen mit dem Trägerrat wird in deren Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Beratung ist für die Ratsuchenden kostenlos.
- (2) Die Kosten der Teilnahme am „Beratungsnetzwerk Pflege“ in Gestalt dezentraler Pflegeberatungsstellen sind durch den Träger der jeweiligen Beratungsstelle selbst zu tragen (z.B. für Personal, Räume, PC-Platz, internet - Anschluss und -Gebühren, Telefon, Porto, Büromaterial, Öffentlichkeitsarbeit). Die Kosten der zentralen Pflegeberatungsstelle fallen nicht den einzelnen Trägern zur Last.

§ 10 Technikunterstützung („Pflegeatlas“)

Die Stadt Wuppertal beschafft die software „Pflegeatlas“ aus den dafür im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln, erfüllt die zu Anschaffung und Betrieb der software „Pflegeatlas“ notwendigen Dienstleistungen und stellt die Nutzung des „Pflegeatlas“ über das Internet zur Verfügung. Näheres zu Datenpflege, Wartung und damit ggf. verbundene Kosten wird mit dem Trägerrat und allen Wuppertaler Pflegeanbietern geregelt.

§ 11 Auftreten des Beratungsnetzwerkes in der Öffentlichkeit

Die zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörenden Beratungsstellen treten in der Öffentlichkeit als Teil eines Beratungsnetzwerkes auf. Das „Beratungsnetzwerk Pflege“ wird dargestellt durch die Namen und Logos aller vertretenen dezentralen Pflegeberatungsstellen und der zentralen Pflegeberatungsstelle.

§ 12 Beitritt, Rücktritt, Ausschluss

- (1) Dem „Beratungsnetzwerk Pflege“ kann jeder Pflegeanbieter und jede Organisation beitreten, indem sie dieser Kooperationsvereinbarung beitrifft. Die zentrale Pflegeberatungsstelle ist konstitutives Mitglied des „Beratungsnetzwerkes Pflege“.
- (2) Der Träger einer beitrifftwilligen Organisation berichtet dem Trägerrat vor dem Beitritt über die von ihm geplante Umsetzung der vereinbarten Regelungen. Der Trägerrat kann einer Beratungsstelle die Aufnahme ins Beratungsnetzwerk verweigern, wenn und solange diese den Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung nicht entspricht. Er kann bei Verstoß gegen die Kooperationsvereinbarung eine Beratungsstelle mit sofortiger Wirkung (Zeitpunkt des Beschlusses) mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Trägerrates ausschließen. Die Zuständigkeit zur Ermittlung entscheidungserheblicher Sachverhalte und die Initiative zur und Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen sind dem Trägerrat vorbehalten, der diese unmittelbar ausübt.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im „Beratungsnetzwerk Pflege“ ist mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen möglich. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Geschäftsführung des Trägerrates erklärt werden.

§ 13 Erweiterung der vereinbarten Regelungen

Die gemeinsame Konferenz aller zum „Beratungsnetzwerk Pflege“ gehörenden Beratungsstellen und der Trägerrat können im Bedarfsfall Vorschläge zur Erweiterung der Kooperationsvereinbarung machen.

§ 14 Laufzeit

- (1) Die Kooperationsvereinbarung gilt zunächst für 3 Jahre. Vor Ablauf der Frist beraten die Beigetretenen über die Verlängerung der Laufzeit der Kooperationsvereinbarung und geben gegenüber dem Trägerrat ein Votum ab. Trägerrat und Gesundheits- und Pflegekonferenz beraten auf der Basis des Votums nacheinander über eine Verlängerung der Kooperationsvereinbarung. Das Ergebnis der Beratung wird dem Rat der Stadt Wuppertal zur Entscheidung vorgetragen.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung verliert ihre Gültigkeit vor Fristablauf, wenn der Trägerrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder durch Beschluss feststellt, dass die Wahrnehmung der trägerunabhängigen Beratung gem. § 4 PFG NW nicht mehr zu gewährleisten ist oder mit Zustimmung aller Beigetretenen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Kündigung ihres Beitritts erklärt haben.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- (2) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berühren. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck der Regelung am nächsten kommt.